

Sportschützenkreis 10 Sinsheim e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund und
Badischen Sportschützenverband



Joachim Edinger * Wannenstraße 23 * 74889 Sinsheim

Joachim Edinger
Kreisschützenmeister
Wannenstraße 23
74889 Sinsheim

Sinsheim, den 18. Juni 2018

Satzung des Sportschützenkreises 10 Sinsheim
Satzungsänderung am 09.03.2018

Nach Erörterung der folgenden Satzung beim ordentlichen Kreisschützentag /
Generalversammlung der Vereine im Schützenkreis vom 09.03.2018 wurde diese
wie folgt beschlossen:

Satzung – Sportschützenkreis 10 Sinsheim e. V.

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportschützenkreis 10 – Sinsheim e. V. „

Er hat seinen Sitz in 74889 Sinsheim.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR 340360
eingetragen. Er führt daher den Namenszusatz e. V.

§ 2 Einzugsgebiet

Der Sportschützenkreis 10 Sinsheim e.V. – im Nachfolgenden „Kreisverein“ genannt – ist die fachliche Vereinigung aller Sportschützenvereine im Gebiet des Kraichgaues um Sinsheim.

Das Einzugsgebiet des Kreisvereins umfasst alle Gemeinden des ehemaligen Landkreises Sinsheim und die Gemeinde Meckesheim.

Die heute gültigen Kreis- und Landesgrenzen haben auf das Einzugsgebiet des Kreisvereins keinen Einfluss.

Die Zuordnung der Vereine zum Kreisverein erfolgt durch den Badischen Sportschützenverband e.V., Badener Platz 2, 691812 Leimen.

§ 3 Zugehörigkeit

Die Träger des Kreisvereins sind alle Mitgliedsvereine in seinem Einzugsgebiet. Mitglied im Kreisverein kann nur ein Verein werden, der gleichzeitig Mitglied in folgenden Verbänden ist und deren Satzung er anerkennt:

Badischer Sportschützenverband e.V., Badener Platz 2, 69181 Leimen

Deutscher Schützenbund e.V., Lahnstraße 12, 65195 Wiesbaden

Badischer Sportbund Nord e.V., Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe

§ 4 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein Sportschützenkreis 10 Sinsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO):

Förderung des Sports

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Förderung des traditionellen Brauchtums

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Der Kreisverein fördert und vertritt die Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Schießsports, nach den Satzungen der in § 3 genannten Dachorganisationen.

Dabei obliegt ihm insbesondere:

1. Vertretung der sportlichen, insbesondere der schießsportlichen Interessen, in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden und in den Sportverbänden
2. Die Durchführung von Kreismeisterschaften, Vergleichskämpfen und anderer repräsentativer Veranstaltungen
3. Förderung der Jugend durch Abhaltung von Lehrgängen, Lehrfahrten, Sport- und Schießsportfreizeiten sowie ähnliches

4. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums, der Tradition und der Geselligkeit im sportlichen Geiste
5. Vornahme von Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Verdienste auf Kreisebene
6. Vertretung seiner Mitglieder bei den nächsthöheren Instanzen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Vereinsämter und Organämter

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine solche Tätigkeit trifft die Hauptversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Namen des Kreisvereins verauslagte Aufwendungen werden nach Vorlage und Prüfung der Belege durch den geschäftsführenden Vorstand erstattet.

Der Empfänger eines rechtmäßig festgestellten Anspruchs kann diesen an den Kreisverein spenden (Aufwandsspende).

Bei Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen legt der geschäftsführende Vorstand den Entschädigungssatz fest.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kreisvereins zu wahren. Sie sind gehalten, diesen zu unterstützen und die Anordnungen und Beschlüsse zu befolgen.

Die Mitgliedsvereine haben durch einen oder mehrere Delegierte Stimmrecht. Sie haben pro angefangene 50 Vereinsmitglieder je eine Stimme. Eine Stimmhäufung auf einen Delegierten ist ausgeschlossen. Die Nominierung der Delegierten obliegt den Mitgliedern. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch rechtskräftigen Beschluss über die Auflösung des Mitgliedsvereins. Der geschäftsführende Vorstand des Kreisvereins ist über die Entscheidung unverzüglich zu informieren.
2. Durch rechtskräftigen Ausschluss aus dem Badischen Sportschützenverband e.V., 69181 Leimen, oder dem Deutschen Schützenbund e.V., 65195 Wiesbaden, oder dem Badischen Sportbund Nord e.V., 76131 Karlsruhe.
3. Durch Ausschluss aus dem Kreisverein

Der Ausschluss aus dem Kreisverein kann erfolgen, wenn wiederholt oder schwer gegen die Satzungen der in § 3 dieser Satzung genannten Verbände verstoßen wurde. Dies gilt ebenso wenn Anordnungen und Beschlüsse der in § 3 dieser Satzungen genannten Verbände missachtet werden. Zum Ausschluss führen auch Handlungen jeder Art, die mit den Aufgaben und Interessen des Kreisvereins nicht vereinbar sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands. Der Ausschluss erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Personen des Gesamtvorstands für einen Ausschluss stimmen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den 1. Vorsitzenden / Kreisschützenmeister durch Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln. Legt das betroffene Mitglied gegen diese Entscheidung nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden / Kreisschützenmeister gegen die Entscheidung Widerspruch ein, so wird der Ausschluss mit Ablauf dieser Frist wirksam. Ein etwaiger Widerspruch kann nur durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung. Der Ausschluss erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für einen Ausschluss stimmen. Der Ausschluss tritt nach der Abstimmung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor jeder Beschlussfassung die Möglichkeit einer Stellungnahme zu gewähren.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich durch die Zugehörigkeit zum Kreisverein ergeben, verloren.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Finanzmittel, Sonderumlagen

Der Kreisverein kann sich auch Mittel durch Sonderumlagen von den Mitgliedsvereinen beschaffen. Diese Umlagen dürfen im Geschäftsjahr je Mitgliedsverein den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Höhe der Sonderumlage beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Von den Mitgliedsvereinen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 9 Organe

Die Organe des Kreisvereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Hauptversammlung

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.

a. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Der/die Vorsitzende/Kreisschützenmeister(in)
2. Der/die 2. Vorsitzende/1. Stellvertretende Kreisschützenmeister(in)
3. Der/die 3. Vorsitzende/2. Stellvertretende Kreisschützenmeister(in)
4. Der/die Kreisschatzmeister(in)
5. Der/die Kreisschriftführer(in)
6. Der/die Kreissportleiter(in)
7. Der/die Kreisjugendleiter(in)
8. Der/die Kreisdamenreferent(in)

b. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Ehren-Kreisschützenmeister(in)
2. Der/die stellvertretende Kreissportleiter(in)
3. Der/die stellvertretende Kreisjugendleiter(in)
4. Der/die Kreispressereferent(in)
5. Der/die Kreisschulungsleiter(in)
6. Der/die Kreisrundenwettkampfbombmann(frau) für Luftgewehr und Luftpistole
7. Der/die Kreisrundenwettkampfbombmann(frau) für Sportgewehr und Sportpistole
8. Der/die Kreisreferent(in) für Gewehr
9. Der/die Kreisreferent(in) für Pistole
10. Der/die Kreisreferent(in) für Großkaliber-Langwaffen
11. Der/die Kreisreferent(in) für Großkaliber-Kurzwaffen
12. Der/die Kreisreferent(in) für Bogen
13. Der/die Kreis-Waffensachkundereferent(in)
14. Beisitzer/Beisitzerinnen in notwendiger Anzahl
15. die gewählten Jugendsprecher

Die Anzahl der Beisitzer soll die Anzahl von 6 Personen nicht übersteigen.

Der/die 1. Vorsitzende(r) und der/die 2. sowie der/die 3. Vorsitzende(r) vertreten den Kreisverein einzeln gemäß § 26 BGB.

Intern wird der Kreisverein durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch den/die 3. Vorsitzende(n) vertreten.

Tätigkeiten im geschäftsführenden und im erweiterten Vorstand können in Personalunion ausgeübt werden. Dies gilt auch übergreifend für die beiden bevorstehend genannten Bereiche.

Die Möglichkeit der Personalunion besteht nicht in der Kombination zwischen 1. Vorsitzende(r)/Kreisschützenmeister(in) und seinen beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

§ 10 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Die Wahlen erfolgen im wechselnden Turnus nach einem rollierenden System. Damit finden alle 2 Jahre Wahlen statt, wobei stets die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands im Amt bleibt und die andere Hälfte zur Wahl steht. Wiederwahl ist zulässig.

Zu wählen sind alle 4 Jahre im Turnus:

1. Turnus:

1. Vorsitzende(r) / Kreisschützenmeister(in)
2. 3. Vorsitzende(r) 2. Stellvertretende(r) Kreisschützenmeister(in)
3. Kreisschriftführer(in)
4. Kreissportleiter(in)
5. Stellvertretende(r) Kreisjugendleiter(in)
6. Kreispressereferent(in)
7. Kreisschulungsleiter(in)
8. Kreisrundenwettkampfbobmann/frau für Sportgewehr und Sportpistole
9. Kreisreferent(in) für Pistole
10. Kreisreferent(in) für Großkaliber-Kurzwaffen
- 11.1. Hälfte der Beisitzer

2. Turnus:

1. 2. Vorsitzende(r) 1. Stellvertretende(r) Kreisschützenmeister(in)
2. Kreisschatzmeister(in)
3. Kreisdamenreferent(in)
4. Stellvertretende(r) Kreissportleiter(in)
5. Kreisrundenwettkampfbobmann(frau) für Luftgewehr und Luftpistole

6. Kreisreferent(in) für Gewehr
7. Kreisreferent(in) für Großkaliber-Langwaffen
8. Kreisreferent(in) für Bogen
9. Kreis-Waffensachkundereferent(in)
- 10.2. Hälfte der Beisitzer

Der/die 1. Vorsitzende(r) / Kreisschützenmeister(in) wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands kann per Akklamation erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist. Die Entscheidung darüber obliegt der Hauptversammlung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Wahlleitung für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden/Kreisschützenmeister(in) übernimmt der stellvertretende Kreisschützenmeister(in).

Die Wahl der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands übernimmt der/die 1. Vorsitzende(r)/Kreisschützenmeister(in).

Auf der Hauptversammlung nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn diese vor der Wahl schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Wahl des 1. Vorsitzende(n) / Kreisschützenmeister(in) und seiner beiden Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der/die 1. Vorsitzende / Kreisschützenmeister(in) zusammen mit seinen beiden Stellvertretern einen kommissarischen Nachfolger benennen.

Scheidet der/die 1. Vorsitzende / Kreisschützenmeister(in) oder einer seiner beiden Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so benennt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Nachfolger(in). Dieser wird auf der nächsten Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bestätigt.

§ 11 Einberufung von Sitzungen

Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch die/den 1. Vorsitzende(n) / Kreisschützenmeister(in) einberufen und geleitet. Ist diese/r verhindert, so übernimmt einer der beiden Stellvertreter(innen) diese Aufgabe.

Die Einladung zu den oben genannten Sitzungen erfolgt mit einer Frist von 14 Kalendertagen; durch einfachen Brief oder auf elektronischem Weg einzuberufen.

Eine Sitzung des Gesamtvorstands muss einberufen werden, wenn mindestens 7 Mitglieder dieses Gremiums dies beantragen. Der Antrag erfolgt durch einfachen Brief

oder auf elektronischem Weg unter Angabe des Grundes an den/die 1. Vorsitzende(n) / Kreisschützenmeister(in).

Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung.

Beschlüsse auf dieser Sitzung werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden / Kreisschützenmeisters.

Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes bis zur nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Kreisvereins. Sie soll in den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden / Kreisschützenmeister(in), bei seiner Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter(innen), unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen durch einfachen Brief oder elektronischem Weg.

Hauptversammlungen kann der/die 1. Vorsitzende / Kreisschützenmeister(in), bei seiner/ihrer Verhinderung von einem Stellvertreter(innen), jederzeit einberufen werden.

Eine Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Kreisvereins dies erfordert.

Eine Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands durch einfachen Brief oder auf elektronischem Weg unter Angabe von Gründen bei dem/der 1. Vorsitzenden / Kreisschützenmeister(in) beantragen.

Eine Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Mitglieder des Kreisvereins durch einfachen Brief oder auf elektronischem Weg unter Angabe von Gründen bei dem/der 1. Vorsitzenden / Kreisschützenmeisters(in) beantragen. Ein solcher Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn dieser von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisvereins gestellt wird.

Nichtmitglieder, sowie Vertreter von Verbänden und Behörden können an der Hauptversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Über die Einladung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden / Kreisschützenmeisters(in).

Zur Tagesordnung der Hauptversammlung gehören:

1. Jahresbericht folgender Funktionsträger:
 - a. 1. Vorsitzende(r) / Kreisschützenmeister(in)

- b. Kreisschriftführer(in)
- c. Kreisschatzmeister(in)
- d. Kreissportleiter(in)
- e. Kreisjugendleiter(in)
- f. Kreis-Damenreferent(in)

- 2. Aussprache über Berichte
- 3. Bericht der Kassenprüfer(innen)
- 4. a. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b. Vorlage des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
- 5. Entlastung des Kreisschatzmeisters(in)
- 6. Entlastung des Gesamtvorstandes (ohne Kreisschatzmeister(in)
- 7. Neuwahlen – nach Satzung
- 8. Wahl von 2 Kassenprüfern(innen) – nach Satzung
- 9. Satzungsänderungen – falls beantragt oder erforderlich
- 10. Ehrungen
- 11. Anträge des Gesamtvorstandes und der Mitglieder

Satzungsänderungen können in der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Hauptversammlung durch einfachen Brief oder auf elektronischem Weg an den/die 1. Vorsitzende(n) / Kreisschützenmeister(in) gestellt werden.

Über jede Hauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, das durch den/die 1. Vorsitzende(n) / Kreisschützenmeister(in) und von der Kreisschriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung beschließt die Austragungsorte von Kreissportveranstaltungen, die Termine und Orte der Hauptversammlung, Kreisschützentagen, Kreisschützenbällen und sonstiger kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre einen von zwei Kassenprüfern(innen), die weder dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer(innen) werden auf einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

Der/die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und der Hauptversammlung zu berichten. Zwischenprüfungen sind möglich.

§ 14 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes, drei Vereinsjugendleitern und dem Kreis-Ausbildungsleiter zusammen.

Die Kreisjugendsprecher werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt. Der Jugendausschuss übt seine Tätigkeit im Rahmen der Satzung des SSK 10 und einer von ihm erstellten Jugendordnung aus. Die Jugendordnung muss durch den Gesamtvorstand genehmigt werden.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und binnen 30 Tagen den Mitgliedern des Jugendausschusses sowie dem Gesamtvorstand zuzustellen.

§ 15 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können nur Einzelpersonen ernannt werden, die sich um das Schützenwesen verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit der einfachen Mehrheit und wird in einer der Ehrung angemessenen Veranstaltung bei gegebenem Anlass bekanntgegeben.

§ 16 Auflösung des Kreisvereins

Die Auflösung des Kreisvereins erfolgt in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Die über die Auflösung befindende Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig wenn die anwesenden Delegierten mehr als fünfzig Prozent der Stimmen der Mitglieder vertreten. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Zum Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von der $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Kreisvereins dem Badischen Sportschützenverband e.V., Badener Platz 2, 69181 Leimen, zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch den im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstands.

§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Adresse mit Geburtsdatum, Bankverbindung, Erreichbarkeit, Wettkampfberichte und Startlisten; gegebenenfalls versicherungsrechtliche Angaben oder solche im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2) Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich auf Daten, die zur Organisation des Sportbetriebes nötig sind.
- 3) Als Mitglied übergeordneter Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung.
- 4) Auf der Homepage wird über Ehrungen und besondere Anlässe durch Wort und Bild unterrichtet.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Datenverarbeitung und Nutzung im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine mögliche anderweitige Datenverarbeitung kann aus gesetzlichen Gründen verpflichtet werden.

§ 18 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen in dieser Satzung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sollen unverzüglich durch andere Bestimmungen ersetzt werden, die dem satzungsmäßigen Zweck am nächsten kommen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 09.03.2018 beschlossen.

Sie tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim oder des Finanzamtes Sinsheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung/Satzungsänderung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Sinsheim, den 18 .06.2018

Joachim Edinger, Kreisschützenmeister

Reinhold Uhler, 1. Stellvertretender Kreisschützenmeister

Friedbert Großkopf, 2. Stellvertretender Kreisschützenmeister